Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen: 6 ABN 16/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat - Beschluß vom 11. Februar 1982
Az. 6 ABN 16/81

I. Arbeitsgericht Köln - Beschluß vom 18. Dezember 1980
Az. 6 BV 62/80

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Köln) - Beschluß vom 1. Juli 1981
Az. 22 Ta BV 7/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3;
BetrVG § 37 Abs. 6 und 7

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

6 ABN 16/81
22 Ta BV 7/81 Düsseldorf
(Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 11. Februar 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Kukies beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. Juli 1981 - 22 Ta BV 7/81 - zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist ein Unternehmen der Krankenversicherung. Aufgrund eines Beschlusses des Betriebsrats, der in der Filialdirektion der Antragsgegnerin in Köln gebildet ist, hat das Betriebsratsmitglied U an einer Schulungsveranstaltung der Antragstellerin teilgenommen mit dem Themenbereich "Rationalisierung und Auswirkungen der Rationalisierung", das eigens für Betriebsräte im Unternehmensbereich der Antragsgegnerin durchgeführt worden ist.

Den Anspruch auf Ersatz der für die Teilnahme entstandenen Kosten (Fahrtkosten, Spesen, Übernachtung, Verpflegung und anteilige Fremdreferentenkosten) in Höhe von 992,80 DM hat das Betriebsratsmitglied U an die Antragstellerin abgetreten.

Der Antrag der Antragstellerin, die Antragsgegnerin zur Zahlung des Betrags zu verpflichten, blieb vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin.

II. Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig, § 92 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2, § 72 a Abs. 3 ArbGG 1979, und auch begründet. Sie führt zur Zulassung der Rechtsbeschwerde, weil der Beschluß des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht.

Die Antragstellerin hat zutreffend dargelegt, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtssatz aufgestellt hat, § 37 Abs. 7 BetrVG sei der Grundtatbestand der Schulung der Betriebsratsmitglieder für ihr Amt, die Regelung nach § 37 Abs. 6 BetrVG solle nur "darüber hinaus", also ergänzend gelten; demzufolge seien Betriebsratsmitglieder verpflichtet, sich fehlende Kenntnisse in Schulungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG zu verschaffen, so daß die Inanspruchnahme der Regelung des § 37 Abs. 6 BetrVG nicht erforderlich sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Dieser Rechtssatz stimmt - wie die Antragstellerin ebenfalls zutreffend ausführt - mit dem vom Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts im Beschluß vom 6. November 1973 (1 ABR 8/73 - BAG 25, 348) aufgestellten Rechtssatz nicht überein. Danach handelt es sich bei dem Anspruch nach § 37 Abs. 7 BetrVG um einen zusätzlichen und individuellen Anspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds selbst ohne Rücksicht auf seinen konkreten Wissensstand. Ebenso stimmt die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts nicht mit dem Rechtssatz überein, von dem der erkennende Senat in seinem Beschluß vom 21. November 1978 (6 ABR 10/77 - AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972) ausgegangen ist. Der Senat hat dort dargelegt, daß der Anspruch nach § 37 Abs. 6 BetrVG nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß Kenntnisse über das Betriebsverfassungsrecht auch in Schulungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG vermittelt werden können.

Zuzustimmen ist schließlich auch der Antragstellerin darin, daß sowohl die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts als auch jedenfalls die Entscheidung des erkennenden Senats auf den genannten Rechtssätzen beruhen. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich den von der Antragstellerin geltend gemachten Anspruch nach § 37 Abs. 6 BetrVG allein mit der Begründung verneint, das Betriebsratsmitglied U hätte sich die in der Schulung vermittelten Kenntnisse unter Ausnutzung des Bildungsurlaubs nach § 37 Abs. 7 BetrVG beschaffen müssen. Umgekehrt beruht auch die Entscheidung des erkennenden Senats auf dem oben genannten Rechtssatz, da der Senat mit seiner Rechtsauffassung verneint hat, daß das Vorliegen der Merkmale nach § 37 Abs. 7 BetrVG einen Ausschlußtatbestand für den in diesem Verfahren geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch nach § 37 Abs. 6 BetrVG bedingen kann.

III. Die Antragstellerin kann gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. Juli 1981 - 22 Ta BV 7/81 - Rechtsbeschwerde innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Bundesarbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

gericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen. Die Rechtsbeschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Auffarth Dr. Jobs Dr. Leinemann

Metzger Dr. Kukies

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS